Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(5.7.1977) Drucksache 9/299

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 299 S
05. 07. 77

Bericht

des

Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen

zum Haushaltsjahr 1975

Freie Hansestadt Bremen
(Stadt)

Abkürzungsverzeichnis

aoH	außerordentlicher Haushalt
apl.	außerplanmäßig
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Gj.	Geschäftsjahr
Hj.	Haushaltsjahr
Hst.	Haushaltsstelle
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
oH	ordentlicher Haushalt
RHO	Reichshaushaltsordnung
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
rd.	rund
Tz.	Textzahl
v. H.	vom Hundert
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

		Textzahl
I.	**Vorbemerkungen**	
	1. Rechtsgrundlage und Zweck des Berichtes	1—2
	2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes zum Haushaltsjahr 1975 — Freie Hansestadt Bremen (Land) —	3
II.	**Haushaltsgesetz und Haushaltsplan**	4
III.	**Haushaltsrechnung**	
	1. Vorlage	5
	2. Form und Gliederung	6
	3. Vollständigkeit	7
	4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO)	8
	5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände	9—13
	6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen	14
	7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe	15
IV.	**Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen**	16
V.	**Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden**	17
	Wissenschaft und Kunst	
	Der Senator für Finanzen 3289 „Allgemeine Bewilligungen für Kulturpflege“	
	Der Senator für Wissenschaft und Kunst 3246 „Orchester“	
	Zuschuß an die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH und ihr Anteil an den Ausgaben des Orchesters	18—20
	Gesundheit und Umweltschutz	
	Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz 3520 „Kliniken der Freien Hansestadt Bremen“ Architektenhonorar	21
	3520 „Kliniken der Freien Hansestadt Bremen“ (Krankenhaus Findorff)	
	Laboruntersuchungen	22
	Lebensmittellager	23
	Sachkosten bei ambulanter Behandlung	24
	Bauwesen	
	Hochbauamt 3213/722 30-0 „Neubau Gymnasium Horn“	25—26
	3220/722 31-6 „Neubau Berufsschule für Elektrotechnik“	27
	Amt für Straßen- und Brückenbau 3660/730 53-1 „Verlegung der B 6 mit Neubau der Stephanibrücke“	28
	Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung 3665/733 50-4 „Vorflut für das Universitätsgelände“	29
	Häfen, Schiffahrt und Verkehr	
	Hafenbauamt Bremen 3850/740 29-0 „Erweiterung des Weserhafens in Hemelingen“	30

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven

3852/740 33-6 „Ausbau der Erzumschlaganlage" 31—34

Sondervermögen der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse 35

VI. **Vermögen und Schulden**

1. Vermögensnachweisung 36
2. Bürgschaften und Garantien 37—40

VII. **Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen**

1. Allgemeines 41
2. Einzelfeststellungen 42
3. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1975 43

Hiermit erstattet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Stadtbürgerschaft und dem Senat seinen Bericht über das Ergebnis der im wesentlichen im Jahre 1976 durchgeführten Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) im Haushaltsjahr 1975.

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Berichtes

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach §§ 88, 118 Absatz 1 LHO die nach Artikel 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikeln 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gegeben hat. Dem Senat steht hier als gesetzgebende Körperschaft die Stadtbürgerschaft gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung hat sich somit in Bremen mit den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Landtag und Stadtbürgerschaft) zu befassen, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2 Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes zum Haushaltsjahr 1975 — Freie Hansestadt Bremen (Land) —

3 Aus der engen institutionellen und personellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß die allgemeinen Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen.

Diese sind zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.

Prüfungsergebnisse über Personalausgaben sind ebenfalls nur in jenem Bericht enthalten, da der Senat — soweit die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nichts anderes bestimmt — Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. 1975 S. 31) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1975 (Nachtragshaushaltsgesetz — Stadt — 1975) vom 28. Januar 1976 (Brem.GBl. S. 18) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 804 408 380 DM festgesetzt. Damit war der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 entsprechend Artikel 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen.

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

5 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1975" durch Mitteilung vom 29. November 1976 (Drs. 9/186 S) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

6 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1975 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Absatz 2 LHO); sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bürgerschaft ausgelegt wurden.

3. Vollständigkeit

7 Die gemäß § 60 LHO als Vorschüsse und Verwahrungen zu behandelnden und bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Zahlungsvorgänge waren außerhalb der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen (§§ 4 Absatz 3, 111, 112 RRO).

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Zusammenstellungen betrug am Schluß des Haushaltsjahres 1975 die Summe

der Vorschüsse	222 545,72 DM
und die der Verwahrungen	10 594 568,87 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. Abzüge von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Angestelltenvergütungen von 6 095 580,05 DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO)

8 Die in der Haushaltsrechnung 1975 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1975 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der überwiegend nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 81 Absatz 2 LHO	Bestände des Haushalts	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
1. Bestand am 31. Dezember 1974				60 905 736,40	105 790 562,54
2. Einnahmen	1 804 408 380,—	1 958 073 763,10		1 958 073 763,10	
Anschlagserhöhungen	86 884 338,52				
Entnahmen aus Rücklagen und Fonds					— 104 753 422,61
Einnahmereste 1974	38 687 867,56				
Einnahmereste 1975		111 597 979,10			
Summe	1 929 980 586,08	2 069 671 742,20	139 691 156,12 [1])		
3. Ausgaben	1 804 408 380,—	1 953 338 189,59		— 1 953 338 189,59	
Nachbewilligungen	328 471 195,07				
Einsparungen	— 241 586 856,55				
Zuführungen an Rücklagen und Fonds					95 359 740,04
Ausgabereste 1974	241 175 550,61				
Vorgriffe 1974	— 141 581 946,65				
Ausgabereste 1975		271 874 192,34			
Vorgriffe 1975		— 94 634 903,33			
Summe	1 990 886 322,48	2 130 577 478,60	— 139 691 156,12 [2])		
4. Ergebnis des Haushaltsjahres 1975			—,—		
5. Bestand am 31. Dezember 1975				65 641 309,91	96 396 879,97

[1]) Mehreinnahmen
[2]) Mehrausgaben

10 Den unter Einbeziehung des auf 1975 übertragenen Einnahmerestes sich ergebenden Einnahmeanschlägen (Soll) von 1 929 980 586,08 DM stehen tatsächliche Einnahmen von 1 958 073 763,10 DM gegenüber. Unter Berücksichtigung des auf 1976 übertragenen Einnahmerestes von insgesamt 111 597 979,10 DM bei den Hst. 3625/341 40-9 „Ausgleichsbeträge für Werterhöhungen im Entwicklungsgebiet Osterholz-Tenever" (2 316 233 DM), 3625/384 50-7 „Von Hst. 0625/984 50-5 für Stadtsanierung (Konjunkturprogramm)" (6 300 000 DM), Hst. 3980/315 30-3 „Darlehen vom ERP-Sondervermögen" (4 932 000 DM), 3980/321 30-3 „Zweckgebundene Darlehen von öffentlichen Unternehmen" (3 575 000 DM) und 3980/325 30-9 „Kreditmarktmittel und Anleihen" (94 474 746,10 DM) übersteigt im Endergebnis das Einnahme-Ist das Soll um 139 691 156,12 DM, dem eine gleich hohe Ausweitung der Ausgaben um die in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben gegenübersteht. Die Rechnung ist ausgeglichen.

11 Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 9 393 682,57 DM entnommen worden.

12 In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 271 874 192,34 DM und den Vorgriffen auf 1976 von 94 634 903,33 DM sowie dem Einnahmerest von 111 597 979,10 DM ist ein kassenmäßiger Bestand (65 641 309,91 DM) ausgewiesen.

13 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen

14 Die in der Gesamtrechnungsnachweisung — Zusammenfassung der Einzelplansummen — (Seite 15 der Haushaltsrechnung) ausgewiesene Mehrausgabe von 139 691 156,12 DM ergibt sich aus Mehrausgaben von zusammen 302 341 334,94 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 162 650 178,82 DM.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 302,34 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (Bewilligungen durch Haushaltsvermerke) rd. 137,85 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen auf Grund zweckgebundener Einnahmen (§ 9 Haushaltsgesetz 1975) rd. 16,36 Mill. DM, auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 121,03 Mill. DM, davon rd. 85,16 Mill. DM bei den Personalausgaben (§ 20 Absatz 1 LHO), sowie auf die bei Hst. 3995/972 10-6 als Absetzung veranschlagten Minderausgaben 26 795 100,— DM.

Es sind Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 311 882,84 DM festgestellt worden, die in der gekürzten Haushaltsrechnung 1975 nicht vollständig enthalten sind und der bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegten vollständigen Gesamtrechnungsnachweisung der Landeshauptkasse nicht ohne weiteres entnommen werden können; sie werden daher nachstehend aufgeführt:

a) Beträge über 100 DM bei folgenden mittelbewirtschaftenden Behörden:

Stadt- und Polizeiamt			
Hst. 3031/719 11-8	Herstellung von Fernmeldeanlagen für das 9. und 10. Polizeirevier	223 000,— DM [1])	
Feuerwehr Bremen			
Hst. 3054/522 10-9	Material für Tischlerei	157,78 DM	
Der Senator für Bildung			
Hst. 3210/517 01-3	Bewirtschaftung der Grundstücke	5 503,97 DM	
Hst. 3211/517 01-7	Bewirtschaftung der Grundstücke	6 395,70 DM	
Hst. 3211/531 30-3	Fahrkosten für Schüler und Schülerinnen	2 610,42 DM	
Hst. 3239/522 19-9	Verpflegung in Ganztags- und Sonderschulen	3 135,— DM	

[1]) Der Mehrausgabe bei der apl. eingerichteten Hst. steht eine Minderausgabe von 240 000,— DM bei der Hst. 3031/719 10-0, Herstellung von Fernmeldeanlagen für die Ortsämter Obervieland und Huchting, bei der die Ausgabemittel zunächst insgesamt veranschlagt waren, gegenüber. Bei der Restebildung am Ende des Haushaltsjahres hat die Verwaltung eine Verlagerung der Mittel zur Hst. 3031/719 11-8 vorgenommen.

Landesbildstelle			
Hst. 3202/522 17-2		Werkstatt- und Laborbedarf	666,01 DM
Volkshochschule			
Hst. 3243/525 14-3		Studienfahrten und Arbeitstagungen mit Hörern	1 171,— DM
Der Senator für Soziales, Jugend und Sport			
Hst. 3450/527 01-6		Reisekostenvergütungen	122,26 DM
Der Senator für Soziales, Jugend und Sport (Jugendamt)			
Hst. 3447/515 10-4		Zelte und Lagerausrüstung	132,40 DM
Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz			
Hst. 3513/517 01-6		Bewirtschaftung der Grundstücke	670,98 DM
Hauptgesundheitsamt			
Hst. 3510/511 01-7		Geschäftsbedarf	2 033,57 DM
Hst. 3510/514 01-6		Haltung von Dienstfahrzeugen	5 484,65 DM
Hst. 3510/516 01-9		Dienst- und Schutzkleidung	3 697,46 DM
Hst. 3510/517 01-5		Bewirtschaftung der Grundstücke	17 023,— DM
Hst. 3510/522 34-5		Filmbedarf u. ä.	7 849,64 DM
Hst. 3510/522 35-3		Arzneien, Verbandstoffe, Desinfektionsmittel und ähnliches	7 585,63 DM
Hochbauamt			
bei den gemäß § 3 Haushaltsgesetz im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähigen			
Titeln 519 01		Gebäudeunterhaltung durch das Hochbauamt insgesamt	122,06 DM
Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung			
Hst. 3664/517 01-8		Bewirtschaftung der Grundstücke	10 626,23 DM
Gartenbauamt			
Hst. 3446/521 27-5		Unterhaltung der Kinderspielplätze durch das Gartenbauamt	3 182,91 DM
Hst. 3660/521 13-4		Unterhaltung von Grünanlagen im Straßenraum	736,52 DM
Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven			
Hst. 3852/527 01-2		Reisekostenvergütungen	1 969,28 DM
Liegenschaftsamt			
Hst. 3912/519 22-7		Unterhaltung der Grundstücke	7 501,85 DM
b) Beträge zwischen 20 DM und 100 DM bei:			
Hst. 3054/443 02-0		Heilfürsorge	
Hst. 3054/515 10-2		Maschinen, Geräte und sonstige bewegliche Gegenstände	
Hst. 3054/522 12-5		Einsatzverpflegung	
Hst. 3211/514 04-2		Entschädigung für die Benutzung privateigener Fahrräder	
Hst. 3240/513 01-2		Postgebühren	
Hst. 3241/531 10-3		Kosten für die Dokumentation	
Hst. 3510/518 01-1		Mieten und Pachten für Grundstücke	
Hst. 3528/515 10-9		Ergänzung und Unterhaltung des Inventars und der Fahrzeuge	
Hst. 3851/631 12-6		Anteil des Bundes an den Einnahmen aus dem Hafenlotsdienst zusammen	432,08 DM
c) Beträge unter 20 DM: in 15 Fällen		zusammen	72,44 DM

7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe

15 Die Entwicklung der Ausgabereste und Vorgriffe für den Stadthaushalt zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

Aus Hj. (bis 1969 oH und aoH)	Gesamtbetrag Reste DM	Gesamtbetrag Vorgriffe DM	Prozent vom Ausgabevolumen*) Reste	Prozent vom Ausgabevolumen*) Vorgriffe
1966	87 382 200	27 193 400	10,78	3,35
1967	105 861 500	33 666 300	11,84	3,86
1968	111 418 100	27 977 300	12,14	3,11
1969	124 603 200	25 517 000	11,87	2,43
1970	155 122 100	96 209 600	12,85	7,97
1971	172 458 400	181 257 200	12,99	13,67
1972	237 474 000	195 883 000	17,76	14,65
1973	214 832 500	121 191 500	13,83	7,80
1974	241 175 500	141 581 900	14,00	8,22
1975	271 874 100	94 634 900	13,66	4,75

*) Ausgabevolumen: Anschläge zuzüglich Nachbewilligungen und übernommene Reste, abzüglich Einsparungen und übernommene Vorgriffe.

Bei den Einzelplänen haben sich die Ausgabereste und Vorgriffe wie folgt entwickelt (Beträge in 1 000 DM):

	Reste 1974 DM	Reste 1975 DM	Vorgriffe 1974 DM	Vorgriffe 1975 DM
Bürgerschaft, Senat, Inneres	3 982	4 329	1 211	2 683
Bildung, Wissenschaft und Kunst	36 417	47 474	49 430	61 039
Arbeit	733	1 903	—	—
Soziales, Jugend und Sport	16 593	31 768	2 575	3 479
Gesundheit und Umweltschutz	35 422	42 730	11 194	11 204
Bauwesen	87 418	55 518	6 223	10 564
Wirtschaft	16 676	6 050	2 469	609
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	38 821	34 657	45 267	4 788
Finanzen	5 109	47 442	23 209	265

IV. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen

16 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Haushaltsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre beliefen sich auf 422 417 000 DM, deren Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 3 LHO der Einwilligung des Senators für Finanzen bedurfte. Die Finanzdeputation war jedoch nach § 8 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Haushaltsgesetz 1975 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Auf Grund der vorgenannten Ermächtigungen (zum Teil unter Berücksichtigung der in § 4 Haushaltsgesetz 1975 enthaltenen Ermächtigungen) sind nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Haushaltsjahr 1975 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 251 373 350 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 147 428 000 DM bewilligt worden.

V. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

17 Außer den in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungsergebnissen hat der Rechnungshof bei seiner Tätigkeit zahlreiche weitere Mängel und Verstöße festgestellt und den zuständigen Dienststellen zur Äußerung mitgeteilt (§ 96 Absatz 1 LHO). Im allgemeinen konnten im Rahmen der Erörterungen die Mängel beseitigt oder von den Dienststellen die Zusage zur künftigen Beachtung der Hinweise und Anregungen des Rechnungshofs erreicht werden.

Diese Beanstandungen hält der Rechnungshof jedoch auf keinen Fall für die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung und für die Vermögensnachweisung von Bedeutung und hat sie deshalb in diesen Bericht nicht aufgenommen (§ 97 Absatz 1 LHO).

Wissenschaft und Kunst

Der Senator für Finanzen
3289 „Allgemeine Bewilligungen für Kulturpflege"

Der Senator für Wissenschaft und Kunst
3246 „Orchester"

Zuschuß an die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH und ihr Anteil an den Ausgaben des Orchesters

18 Nach den vereinbarten Zuschußrichtlinien wurde dem Theater bisher — ausgehend vom Zuschußbedarf der Spielzeit 1967/68 — jährlich ein fest kalkulierbarer Zuschußbetrag gezahlt, der zwar jeweils die Grundlage des zu genehmigenden Wirtschaftsplanes bildete, dessen tatsächliche Verwendung jedoch in das Belieben des Theaters gestellt war.

Auf Grund der Erkenntnisse bei seiner Prüfung empfahl der Rechnungshof, neue Zuschußrichtlinien bzw. Grundsätze für die Verwendung der bremischen Zuwendungen in Anlehnung an die VV-LHO zu § 44 LHO zu vereinbaren und machte hierzu Vorschläge. Insbesondere müßte beachtet werden, daß jährlich der Wirtschaftsplan vollständig und detailliert vorgelegt wird. Auch sollte festgelegt werden, wann die Geschäftsführung des Theaters bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des Zuschußgebers einzuholen hat. Die Einhaltung des Wirtschaftsplanes wäre vom Aufsichtsrat zu überwachen und vom zuständigen Senator im Rahmen der Zuschußverwendungsprüfung zu prüfen.

Der Rechnungshof unterstützt die Bemühungen des Theaters, zur besseren Unterrichtung aller mit dem Theater befaßten Gremien eine differenzierte Kostenrechnung einzuführen, die Auskunft über die den einzelnen Produktionen und Kunstgattungen zuzurechnenden Betriebsaufwendungen und -erträge gibt. Schon die erste genaue Kostenverteilung zeigte, daß der Zuschußbedarf nicht, wie im Geschäftsbericht der Spielzeit 1974/75 angegeben, mit „64,40 DM Zuschuß der Stadtgemeinde pro Theaterbesucher" erläutert werden sollte, sondern daß zur besseren Unterrichtung der Zuschußbedarf je Besucher beispielsweise bei Märchenvorstellungen mit 18,70 DM, beim Schauspiel im Theater am Goetheplatz mit 80,85 DM, beim Schauspiel im „Concordia" mit 243,78 DM im einzelnen hätte angegeben werden sollen und daß bei Einbeziehung der anteiligen Orchesterkosten bei der Oper ein Zuschuß von rd. 115 DM je Besucher benötigt wurde.

In Anbetracht steigender Aufwendungen und stagnierender Erlöse empfahl der Rechnungshof insbesondere, daß die den Besucherorganisationen insgesamt gewährten Preisermäßigungen auf ihre Berechtigung überprüft werden sollten. Auch hält er die Kartenpreise für Theatermitglieder und deren Begleitung mit 1,20 DM (einschließlich Altersversorgungsabgabe) für zu niedrig bemessen.

19 Das Orchester der Freien Hansestadt Bremen wird überwiegend und unentgeltlich beim Theater eingesetzt, so daß der Theater GmbH außer dem allgemeinen Betriebsmittelzuschuß seitens der Stadt Bremen auch noch eine Zuwendung in Form einer Leistung gewährt wird. Beide Zuwendungen wurden auf Anregung des Rechnungshofes in den Haushaltsjahren 1964 bis 1974 ordnungsgemäß in den Haushaltsplänen ausgewiesen. Ab Haushaltsjahr 1975 wird im Haushaltsplan jedoch nur noch der direkt an das Theater zu zahlende allgemeine Zuschuß veranschlagt. Die vollständige Höhe der für das Theater aufzubringenden Zuschußleistungen ist dem Haushaltsplan seitdem nicht mehr zu entnehmen. Der Zuschußbedarf des Theaters wird somit nicht nur in den Büchern der Theater GmbH

unzutreffend dargestellt. Auch ist der bereits 1965 entworfene, zwischenzeitlich jedoch mehrfach geänderte Orchesterüberlassungsvertrag bisher nicht abgeschlossen worden.

20 Der Rechnungshof mußte im übrigen noch feststellen, daß im geprüften Zeitraum die Jahresabschlüsse des Theaters niemals innerhalb der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Frist von sieben Monaten, sondern erst 8 bis 29 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres festgestellt worden waren. Diese Fristüberschreitungen müssen künftig vermieden werden, um eine zeitnahe Unterrichtung der zuständigen Organe des Theaters gewährleisten zu können. 24

Des weiteren regte der Rechnungshof an, den Versicherungsschutz des Theaters überprüfen zu lassen. Auch sollten, wie seit langem beabsichtigt, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der Theater in Bremen und Bremerhaven mit Nachdruck geprüft werden.

Die Erörterungen der Prüfungsmitteilungen sind noch nicht beendet.

Gesundheit und Umweltschutz

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
3520 „Kliniken der Freien Hansestadt Bremen"

Architektenhonorar

21 Bei den Beschaffungen insbesondere von Büroeinrichtungen und kleineren ärztlichen und medizinisch-technischen Geräten für die Erstausstattungen der neuen Hals-, Nasen- und Ohrenklinik und des OP-Traktes der Kinderchirurgie wurden auf Grund mündlicher Vereinbarungen freischaffende Architekten hinzugezogen. Die Einrichtungen und Geräte wurden von der Wirtschaftsabteilung des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Straße unter Einschaltung der zuständigen Beschaffungsstellen gekauft. Die Mitwirkung der Architekten beschränkte sich im wesentlichen auf die Prüfung der Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen. 25

Für ihre Mitwirkung legten die Architekten als Ausgabe im Falle der Hals-, **Nasen- und Ohrenklinik 346 194 DM** und im Falle des OP-Traktes der Kinderchirurgie 57 715 DM für die Honorarberechnungen zugrunde. Daraus ergaben sich Honorarforderungen in Höhe von 12 809,18 DM und 2 135,48 DM. Für das Honorar in Höhe von 12 809,18 DM stellten die Architekten außerdem unzulässigerweise 704,50 DM für Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung.

Der Rechnungshof wies darauf hin, daß die Wirtschaftsabteilung des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Straße derartige Beschaffungen in anderen Fällen stets ohne Mitwirkung von Architekten durchführen konnte. Er beanstandete die Einschaltung von Architekten und forderte, künftig bei derartigen Beschaffungsfällen keine Architekten heranzuziehen. Ferner forderte der Rechnungshof, künftig keine mündlichen Absprachen zu treffen, sondern schriftliche Verträge mit genauer Abgrenzung des Aufgabengebietes abzuschließen. Schließlich bat der Rechnungshof, die doppelt gezahlte Mehrwertsteuer in Höhe von 704,50 DM zurückzufordern. 26

Die Verwaltung ist der Auffassung des Rechnungshofes beigetreten. Die Mehrwertsteuer wurde zurückgezahlt.

3520 „Kliniken der Freien Hansestadt Bremen"
(Krankenhaus Findorff)

Laboruntersuchungen

22 Das Krankenhaus Findorff vergab im Haushaltsjahr 1975 881 Laboruntersuchungen im Werte von 16 084,30 DM an einen frei praktizierenden Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik. Nach Feststellungen des Rechnungshofes hätten davon 460 Untersuchungen, für die der Facharzt ca. 8 000 DM in Rechnung gestellt hatte, im krankenhauseigenen Labor, im Staatlichen Hygiene-Institut oder im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße durchgeführt werden können. Durch organisatorische Maßnahmen wurde inzwischen sichergestellt, daß derartige Untersuchungen nicht mehr an frei praktizierende Laborfachärzte vergeben werden.

Lebensmittellager 27

23 Ein großer Teil des Lebensmittellagers im Wert von ca. 10 000 DM wurde über längere Zeit (4 bis 12 Monate) nicht dem Verbrauch zugeführt. Die Ursache lag darin, daß der Küchenleiter bei der Aufstellung der Speisepläne die vorhandenen

Vorräte nicht berücksichtigte. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß durch die unbewegliche Lagerhaltung Mittel unwirtschaftlich über einen längeren Zeitraum gebunden würden und schlug eine unmittelbare Einflußnahme der Wirtschaftsabteilung auf die Verwaltung der Lebensmittel vor. Dies ist inzwischen durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes geschehen.

Sachkosten bei ambulanter Behandlung

24 Bei der Ausübung einer Privatpraxis innerhalb des Krankenhauses sind von den beteiligten Ärzten für die Bereitstellung des Personals und der Einrichtungen des Krankenhauses 20 v. H. des Honorars sowie die Gebühren für Sachleistungen an das Krankenhaus abzuführen. Zu den Sachleistungen gehören u. a. Verbands- und Arzneimittel.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofes wurden in ca. 500 Fällen den Patienten die Sachleistungen entweder wesentlich unter den Sätzen des Tarifs der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder überhaupt nicht berechnet. Soweit Sachleistungen (zu niedrig) berechnet wurden, unterblieb zudem in einigen Fällen die Abführung an das Krankenhaus.

Vom Krankenhaus Findorff wurde zugesichert, daß künftig alle Sachleistungen richtig berechnet und abgeführt werden.

Bauwesen

Hochbauamt
3213/722 30-0 „Neubau Gymnasium Horn"

25 Die schlüsselfertige Erstellung des Gebäudekomplexes durch einen Generalunternehmer wurde 1968 beschränkt ausgeschrieben. Da das Hochbauamt auf Grund seiner eigenen Preisermittlung bei dem günstigsten Angebot einen Kalkulationsfehler vermutete, stellte es dem Bieter frei, zurückzutreten. Dieser bestätigte dann zwar Fehler in seiner Kalkulation, bestand aber auf Anerkennung seines Angebotes und verpflichtete sich noch einmal ausdrücklich, die ausgeschriebenen Leistungen zu dem von ihm angebotenen Preis zu erbringen.

Während der Ausführung ergaben sich notwendige oder zweckmäßige Änderungen, die zu Mehr- und Minderleistungen führten und neben dem vereinbarten Pauschalpreis abzurechnen waren. Bei einer Baubegehung im Zuge der Rechnungsprüfung stellte sich allerdings heraus, daß einige an sich auffällige Leistungsabweichungen bei der Abrechnung übersehen worden waren. Statt genockter Steinzeugfliesen waren in den Naßräumen einfache Fliesen verlegt und statt zwei Oberflurhydranten war in den Außenanlagen nur ein Unterflurhydrant gesetzt worden. Der überzahlte Betrag von 5 315,53 DM wurde dem Baukonto wieder zugeführt.

26 Außerdem wäre auch bei den Fenstern ein Preisnachlaß vorzunehmen gewesen. Statt der ausgeschriebenen Horizontal-Schiebefenster, die sich bei einem anderen Gymnasium inzwischen jedoch als unzweckmäßig erwiesen hatten, wurden Fenster mit Dreh- und Dreh-Kipp-Flügeln eingebaut. Die Bitte des Rechnungshofes um Rückforderung einer Überzahlung lehnte das Bauamt zunächst mit der Begründung ab, die eingangs erwähnten Kalkulationsfehler beträfen u. a. die Fenster und dadurch läge bezüglich der Lieferung der preisgünstigeren Ausführung kein Grund für einen Preisnachlaß vor. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß nach der als Vertragsbestandteil geltenden VOB Teil B (hier: § 2 Ziffer 5) ein neuer Preis unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderleistungen zu vereinbaren ist, wenn die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert werden. Hierbei ist eine etwaige Fehlkalkulation des Unternehmers unberücksichtigt zu lassen, auch wenn diese gerade die Teilleistung betrifft, die geändert wird. Das Bauamt schloß sich dann der Auffassung des Rechnungshofes an und machte einen Rückzahlungsanspruch über 9 707,81 DM geltend.

3220/722 31-6 „Neubau Berufsschule für Elektrotechnik"

27 Bei dieser in den Jahren 1968 bis 1975 durchgeführten Baumaßnahme ergab die Prüfung der Abrechnungen der Architekten- und Ingenieurleistungen Rückzahlungen von insgesamt 7 690,42 DM.

Allein die Leistung des Architekten wurde um rd. 7 000 DM zu hoch honoriert, da er vertragswidrig die Gebührensätze nicht aus den Gesamtkosten, sondern

getrennt aus den Kosten für die Ausbauarbeiten und für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen errechnet hatte. Die restliche Überzahlung resultierte aus nicht richtig ermittelten honorarfähigen Rohbaukosten für die Vergütung von Ingenieurleistungen.

Amt für Straßen- und Brückenbau
3660/730 53-1 „Verlegung der B 6 mit Neubau der Stephanibrücke"

28 Bei der Prüfung der Ausgaben in den Haushaltsjahren 1970 bis 1975 wurden Überzahlungen von insgesamt 5 810,71 DM festgestellt. Da bei einigen Rechnungen die nachgewiesenen Einbaumassen von Pflastersand, Traßkalk und Beton nicht mit den Soll-Einbaumassen verglichen wurden, wurde nicht bemerkt, daß die vertraglich vereinbarten Materialeinbaumengen nicht eingehalten worden waren.

Die Überzahlungen wurden dem Baukonto inzwischen wieder zugeführt.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
3665/733 50-4 „Vorflut für das Universitätsgelände"

29 Für dieses Vorhaben wurden 1967 im Rahmen eines Konjunkturprogramms 3,4 Mill. DM nachbewilligt, davon 2,2 Mill. DM für Anlagen zur Entlastung des Pumpwerkes Horn und 1,2 Mill. DM für einen Sammelkanal in Oslebshausen/Burggrambke. Während die erste Maßnahme dem Verwendungszweck entsprach, stand die zweite dazu nicht in Beziehung. In dem Bewilligungsantrag hieß es zwar, daß der Kanal „mit Rücksicht auf die aus dem Uni-Gelände zusätzlich anfallenden Abwassermengen . . . erforderlich" sei. Tatsächlich gehören das Universitätsgelände und Oslebshausen/Burggrambke aber zu zwei voneinander unabhängigen Entwässerungsgebieten, und erreicht wurde mit dem Sammelkanal eine Verbesserung der Vorflut für Burggrambke.

Die bewilligten Mittel wurden für die genehmigten Zwecke nicht in voller Höhe benötigt, da die Vorhaben nicht in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang ausgeführt wurden. Die nicht verbrauchten Mittel von über 1 Mill. DM verwendete das Amt für zwei weitere Maßnahmen. Es wurden in Sebaldsbrück ein Pumpwerk und ein Sammler und im Hollerland ein Autobahndurchlaß gebaut. Diese Maßnahmen waren mangels Antrags weder genehmigt worden, noch entsprachen sie dem Zweck der Haushaltsstelle, unter der die Ausgaben gebucht wurden.

Die mittelbewilligenden Instanzen wurden also im Falle Oslebshausen/Burggrambke nicht zutreffend informiert und in den Fällen Sebaldsbrück und Hollerland sogar übergangen. Bei diesen Ausgaben, deren Verwendung durchaus sinnvoll war, wurde somit § 30 RHO (jetzt § 45 LHO) nicht beachtet sowie das parlamentarische Budgetrecht verletzt.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt Bremen
3850/740 29-0 „Erweiterung des Weserhafens in Hemelingen"

30 Umfangreiche Bodenbewegungen bei der Erweiterung des Weserhafens in Hemelingen waren nach Nivellement abzurechnen. Dabei war das Abschieben und der spätere Wiedereinbau einer Schicht bindigen Bodens über einem Sandvorkommen, das für den Austausch mit unbrauchbarem Boden einer ehemaligen Müllkippe vorgesehen war, in die Sandgewinnung einzurechnen, d. h. nicht besonders zu vergüten. Das Ausgangsnivellement war also auf der Trennfläche zwischen bindigem Boden und Sand aufzunehmen. Nach dem Vertrag hatte die Baufirma einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Herstellung des Aufmaßes zu beauftragen. Die entsprechend erstellten und der Abrechnung zugrunde gelegten Unterlagen, die vom Amt nicht mehr überprüft wurden, befanden sich nicht vollständig beim Beleg, für dessen Prüfung sie aber insgesamt erforderlich wurden, als auftretende Zweifel ohne sie nicht zu klären waren. Ihre Beschaffung stieß auf Schwierigkeiten, weil der Vermessungsingenieur die Herausgabe unter Berufung auf seine Eigenschaft als „öffentlich bestellter" Vermessungsingenieur zunächst verweigerte. Sie konnte vollständig erst nach 19monatiger Auseinandersetzung mit dem Amt und dem Ingenieur erwirkt werden.

Im Prüfungsverfahren ergab sich, daß dem Vermessungsingenieur weder vom Amt noch von der Baufirma bekannt gemacht worden war, in welcher Bauphase er das Nivellement aufzunehmen hatte. Er sah darum keine Veranlassung, im

31

32

Zeitpunkt der Vermessungen seine Feldbuchaufzeichnungen mit Erläuterungen des Geländezustandes zu versehen. Nach eigenem Bekunden bezog sich deshalb seine Beurkundung des Aufmaßes auf den Zustand des Geländes, in dem er es auf Abruf der Baufirma nivelliert hatte. Damit war durch seine Tätigkeit nicht mehr gewährleistet, daß die Abrechnung vertragsgemäß erfolgte. So bestand durchaus die Möglichkeit, daß die Abraumschicht in das Sandvolumen einbezogen wurde. Die Verwaltung glaubte indessen, das wegen erfolgter Abstimmung aller Beteiligten ausschließen zu können. Dennoch hat sich herausgestellt, daß die Abrechnung für eine geringfügige Teilfläche, für die ausnahmsweise verwertbare Erläuterungen vorlagen, fehlerhaft war. Eine Uberzahlung von rd. 2 200 DM wurde daraufhin wieder eingezogen. Im übrigen fehlten entweder Erläuterungen oder es konnte nicht mehr geklärt werden, was sie zu bedeuten hatten und auf welche Meßpunkte sie sich bezogen. Für rd. 5 000 m^2 ist überhaupt kein Ausgangsnivellement aufgestellt worden, so daß die Höhe nachträglich geschätzt werden mußte.

Der Rechnungshof hat die Verwaltung aufgefordert, künftig auch in den Fällen, in denen sie die an sich ihr obliegende Leistungsfeststellung an Sonderfachleute übertragen läßt, sicherzustellen, daß deren Leistungen entsprechend den Erfordernissen des Bauvertrages sowie auch nach den Weisungen der Verwaltung erbracht und sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven
3852/740 33-6 „Ausbau der Erzumschlaganlage"

31 Für Verträge als Grundlage von Zahlungsverpflichtungen der öffentlichen Hand entspricht die Forderung nach schriftlicher Festlegung allgemeien Ordnungsprinzipien. Für Bauverträge nach der VOB, die durch Erteilung des Zuschlages auf das Angebot abgeschlossen werden, ist die Schriftform in der Regel durch Einhaltung der Verfahrensvorschriften (VOB/A) gewährleistet und für Fälle von „Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen" gegenüber dem Angebot durch § 28 Ziffer 2 (2) in Verbindung mit § 29 Ziffer 1 VOB/A noch besonders vorgeschrieben. Für Ingenieurverträge sehen die „Vertragsbestimmungen" der Gebührenordnung der Ingenieure die Schriftform vor. Die schriftliche Festlegung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner, und zwar nicht nur entsprechend den ursprünglichen Vereinbarungen, sondern ggf. so, wie sie sich auf Grund späterer Modifizierung schließlich ergeben, ist unerläßlich insbesondere für die Registrierung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und die Kontrolle der Erfüllung der Vertragspflichten des Auftragnehmers; nicht zuletzt beugt sie Rechtsstreitigkeiten vor.

Bei der Prüfung von Bauausgaben wurden des öfteren Zahlungen festgestellt, die über die Verpflichtungen aus den schriftlichen Verträgen hinausgingen. Sie wurden in dem anschließenden Prüfungsschriftwechsel von der Verwaltung mit mündlichen Vertragsänderungen oder -erweiterungen begründet, wobei Restzweifel an der Zahlungsverpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach nicht immer ausgeräumt werden konnten.

Bei dieser Haushaltsstelle wurden drei Fälle festgestellt:

32 Im Haushaltsjahr 1964 wurden im Zusammenhang mit einer Kabelverlegung auch Erdarbeiten abgerechnet. Nach der DIN-Vorschrift für Erdarbeiten gehört das Sichern der Arbeiten gegen Tagwasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muß, und seine etwa erforderliche Beseitigung auch ohne besondere Erwähnung in der Leistungsbeschreibung als Nebenleistung zur vertraglichen Leistung. Trotzdem wurde der Baufirma für den Einsatz von Pumpen, der nach den Arbeitsbescheinigungen durch Regenfälle bedingt war, eine besondere Vergütung gewährt (rd. 2 800 DM).

In der ersten Stellungnahme von 1970 teilte das Amt mit, daß ungewöhnlich starke Regenfälle aufgetreten wären, die nicht nur die Beseitigung von Tagwasser, sondern auch die Beseitigung von Sickerwasser in einem nicht von vornherein berechenbaren Umfang erforderlich gemacht hätten, so daß eine besondere Vergütung nach der DIN-Vorschrift gerechtfertigt gewesen sei. Diese Ausführungen wurden jedoch nicht durch Beifügung von Bautagebüchern oder anderen Aufzeichnungen gestützt. Als der Rechnungshof seine Zweifel aufrechterhielt, machte das Amt dann 1971 geltend, die seinerzeit auf den Belegen (als zeitnahen Urkunden) getroffenen Feststellungen seien falsch gewesen. Zwischen den Regen-

fällen und dem Pumpeneinsatz wäre kein ursächlicher Zusammenhang festzustellen. Es sei ausschließlich Sickerwasser beseitigt worden. Die Vereinbarung hinsichtlich dieser dem Auftragnehmer nicht ohne weiteres obliegenden Entwässerungsmaßnahmen sei vor Beginn der Pumpenarbeiten allerdings lediglich mündlich durch Zusage der Anerkennung der Pumpenstunden getroffen worden. 37

33 1968 wurden Ingenieurleistungen für die Verlängerung der Columbuskaje nach der Gebührenordnung der Ingenieure abgerechnet. Die Gebührensätze werden nach Prozentsätzen berechnet, die mit steigender Herstellungssumme fallen. Die Baumaßnahme, für die ein Ingenieurvertrag abgeschlossen worden war, bestand aus der Herstellung einer neuen Uferwand mit Verankerung in der vorhandenen Kaimauer. Dazu kamen zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Standfestigkeit des zu errichtenden Bauwerkes, deren Notwendigkeit sich aber erst bei der Ausführung ergab. Über die damit verbundenen weiteren Ingenieurleistungen und insbesondere deren Honorierung wurde kein schriftlicher Zusatzvertrag geschlossen, obwohl der Umfang dieser Arbeiten und auch die Gebührenfrage — nämlich getrennte Abrechnung oder Einbeziehung in die Hauptmaßnahme — ein erhebliches finanzielles Gewicht hatten. Tatsächlich wurde das Honorar zu Gunsten des Ingenieurs getrennt abgerechnet. Wenngleich der Rechnungshof diese zwar zu Mehrkosten von rd. 44 000 DM führende Berechnungsweise sachlich nicht beanstanden konnte, mußte er doch wegen der fehlenden schriftlichen Vereinbarung diese Ausgabe als nicht ausreichend belegt ansehen. Das Amt trug vor, daß wegen der derzeit nicht überschaubaren Kosten der Zusatzmaßnahmen nur mündliche Vereinbarungen hätten getroffen werden können. 38

34 1968 sollte das Erzlager „Weserport" um einen kreisförmigen Lagerplatz erweitert werden. Zur Herrichtung des Platzes gehörte das Einbringen einer vertikalen Sanddränung. Hierzu mußten in einem bestimmten Rastermaß Bohrlöcher bis zu einer Tiefe von rd. 20 m hergestellt und mit Sand verfüllt werden. Der aus den Löchern zu entfernende Boden sollte mit Wasser gelöst herausgeschwemmt und als sogenannter Bohrschmand in die an den Lagerplatz unmittelbar angrenzende „Aueniederung" gespült werden. 39

Bereits bei der Auftragserteilung am 7. Dezember 1967 wurde festgelegt, daß statt des kreisförmigen Platzes nunmehr ein rechteckiger Platz herzustellen war. Der Auftragnehmer bestätigte den Auftrag, und zwar ohne Vorbehalt bezüglich einer Mehrforderung auf Grund der Änderung der Grundrißform und damit auch der Lage des Platzes. Auch bei einer Auftragserweiterung vom 29. April 1968 wurde deren Bestätigung ohne Vorbehalt gegeben. Ebenfalls ohne Vorbehalt wurde die ausdrücklich als solche bezeichnete Schlußrechnung für den Gesamtauftrag am 16. Dezember 1968 gestellt und die Schlußzahlung vom Januar 1969 angenommen. Damit waren nach § 16 Ziffer 2 Absatz 2 VOB/B, die Vertragsbestandteil war, Nachforderungen des Auftragnehmers ausgeschlossen. Trotzdem reichte er im Juli 1969 eine weitere Rechnung über 5 394,60 DM ein, da er, weil der Platz nunmehr nicht mehr unmittelbar an die „Aueniederung" grenzte, zusätzliche Rohrleitungen zur Ableitung des Bohrschmands habe verlegen müssen. Er bezog sich dabei auf eine Besprechung mit Bediensteten des Amtes und deren Entgegenkommen. Die gestellte Nachforderung wurde vom Amt angewiesen. 40

Das Amt begründete gegenüber dem Rechnungshof die Zahlung mit einem Zusatzvertrag, der lediglich mündlich geschlossen worden sei, weil zu Beginn der Arbeiten der Leistungsumfang noch nicht zu übersehen gewesen sei.

Der Rechnungshof hält die geübte Praxis nicht aktenkundiger Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen für bedenklich.

Sondervermögen der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse

35 Der Rechnungshof prüfte die Einnahmen und Ausgaben der neun Sondervermögen der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse. Auf seine Veranlassung wurden bei einer Stiftung die Mietnebenkosten für die Hausmeisterwohnung erhöht und bei einem Vermächtnis ein nach dem Testament zweckwidrig verwendeter Betrag dem Vermögen wieder zugeführt. 41

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

36 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1975 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Die in Tz. 33 des Berichts zum Haushaltsjahr 1974 erwähnten Abweichungen wurden von der Verwaltung berichtigt. 42

2. Bürgschaften und Garantien

37 Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz 1975 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien standen lt. Ermächtigung nach § 12 Haushaltsgesetz 1975 40 Mill. DM zur Verfügung.

38 Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen am 31. Dezember 1974 — 380 181 135,79 DM

Im Haushaltsjahr 1975 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau

die Zugänge	43 000,— DM		
die Abgänge	6 692 350,85 DM	—	6 649 350,85 DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

die Zugänge	24 015 979,80 DM		
die Abgänge	22 591 433,95 DM	+	1 424 545,85 DM

Gesamtstand am 31. Dezember 1975 — 374 956 330,79 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf:

Bürgschaften für den Wohnungsbau	164 076 780,15 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	210 879 550,64 DM

39 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 31. Dezember 1974 — 32 427 835,32 DM

Entnahmen (Hst. 3980/354 01-5)	—	32 427 835,32 DM
Stand am 31. Dezember 1975		—,— DM

40 Im Haushaltsjahr 1975 wurden vereinnahmt:

Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften

(Hst. 3980/111 33-3)	156 404,77 DM	
(Hst. 3981/111 44-2)	22 881,31 DM	179 286,08 DM

Im Haushaltsjahr 1975 wurden verausgabt:

Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (Hst. 3980/871 01-0)	1 800 000,— DM

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines

41 Der Rechnungshof hat laufend die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand bei Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, auf Grund der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen (§ 69 LHO) überwacht. Daneben wurden auch Prüfungen — teils mit örtlichen Erhebungen — durchgeführt (§ 92 LHO).

2. Einzelfeststellungen

42 Der Rechnungshof hat die Betätigung der Stadt Bremen bei der Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH geprüft (siehe hierzu Tz. 18—20).

3. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1975

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) DM	%	Gewinnausschüttung für Gj. 1974, im Hj. 1975 eingegangen (vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer) DM
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	150 000 000,—	100	6 112 500,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	4 240 000,—	100	—,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 200 000,—	100	—,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—
Stadthalle GmbH, Bremen	600 000,—	100	—,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	20 000,—	100	11 250,—
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	19 714 000,—	98,57	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	683 666,67	97,67	—,—
Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	3 838 750,—	96,77	170 325,— [1])
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	50,98	7 800,—
Bremer Lagerhausgesellschaft, Bremen	2 520 800,—	50,41	252 080,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	18 750,—
Beamten-Baugesellschaft [2]) Bremen GmbH, Bremen	3 855 000,—	38,55	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	390,—
Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt/Main i. L.	6 500,—	32,5	—,—
Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—
Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken GmbH, Reutlingen	120 000,—	3	4 500,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn Gesellschaft mbH, Bremen	30 000,—	2	1 800,—
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/M.	10 000,—	0,4	46 500,—

[1]) Dividende der Gj. 1973 und 1974.

[2]) In 1976: Kapitalerhöhung auf 15 Mill. DM und Übernahme fast aller Geschäftsanteile durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadt).

Bremen, den 6. Mai 1977

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Richter
Dr. Gluud Elias Bultmann

BRE
Stad
9. Wa